

Die Stadt Cham erlässt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl S. 260) folgende

Satzung über die Benutzung der Einrichtung "Stadthalle-Außenanlagen" in Cham

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- 1) Die Einrichtung "Stadthalle-Außenanlagen", nachfolgend "Stadthalle-Außenanlagen" genannt, steht im Eigentum der Stadt Cham und unter deren Verwaltung. Sie dient der Erholung und Entspannung.
- 2) Die Satzung erstreckt sich auf die gesamten "Stadthallen-Außenanlagen"; auf anliegenden Lageplan wird verwiesen. Die unter den Stadthallenterrassen gelegene offene Großgarage zählt nicht dazu.

§ 2 Nutzungsumfang

- 1) Die Benutzung der "Stadthalle-Außenanlagen" ist jedem gestattet.
- 2) Die Einrichtung ist in der Zeit von 5 Uhr morgens bis Mitternacht täglich allgemein zugänglich; zwischen Mitternacht und 5 Uhr morgens besteht ein Betretungsverbot. Sollte eine Veranstaltung auf dem Stadthallenareal (innen oder außen) länger als bis 23 Uhr dauern, ist die Betretung der Stadthalle-Außenanlagen für Veranstaltungsbesucher auch nach Mitternacht bis eine Stunde nach Veranstaltungsende zulässig.

§ 3 Gebühren

- 1) Die Nutzung im Rahmen des Gemeingebrauchs ist gebührenfrei.
- 2) Eine Nutzung zu gewerblichen Zwecken oder für nicht-gewerbliche Veranstaltungen ist gesondert zu vereinbaren.

§ 4 Haftung

- 1) Die Benutzung der "Stadthalle-Außenanlagen" und seiner Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.
- 2) Auf den Stadthallenterrassen (Bereich oberhalb dem Hallen- und dem Tagungsgebäude) findet kein Winterdienst statt. Der Winterdienst auf den übrigen Stadthalle-Außenanlagen ist eingeschränkt. Auf die entsprechenden Schilder wird hingewiesen.
- 3) Für alle sich bei nicht bestimmungsgemäßer Benutzung ergebenden Schäden an Anlageteilen haftet der Nutzer/die Nutzerin.

§ 5 Abfälle, Kraftfahrzeuge

- 1) Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen oder wieder mitzunehmen. Das Mitbringen von Glasflaschen ist verboten; (Ausnahme: Baby- und Kleinkindernahrung).

Bei von der Stadt Cham genehmigten Veranstaltungen können auf Antrag Ausnahmen von Abs. 1) Satz 2 zugelassen werden.

- 2) Das Befahren der Einrichtung mit allen Arten von Fahrzeugen, Skateboards und ähnlichen Geräten ist untersagt.
Zugelassen sind Fahrten, die der Pflege oder Unterhaltung der Anlage dienen sowie Fahrten des Rettungsdienstes, der Feuerwehr und von Sicherheitsorganisationen. Zugelassen sind ebenso Rollstühle oder vergleichbare Fahrzeuge für behinderte Menschen. Auf den Anlieferzonen sind Fahrzeuge zur Belieferung mit Waren oder Veranstaltungsfahrzeuge erlaubt.

§ 6 Verhalten

- 1) Die Nutzer der "Stadthalle-Außenanlagen" müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 2) Das Mitbringen und der Konsum von Alkohol in den "Stadthallen-Außenanlagen" sind untersagt. Eine Ausnahme gilt bei Alkohol, der während genehmigter Veranstaltungen in der Stadthalle verkauft wird.
- 3) Es ist ebenso untersagt, im Zustand deutlicher Trunkenheit oder unter Drogeneinfluss in den "Stadthalle-Außenanlagen" zu verweilen.

- 4) Das Abspielen von Musik und sonstigen Geräuschen aus Geräten ist nur in Zimmerlautstärke erlaubt.
- 5) Der Besitz und das Tragen von Waffen und gefährlichen Gegenständen (Pistolen, Messer, Schlagring etc.) sind nicht gestattet.
- 6) Das Betreiben von Feuerstellen und Grillgeräten ist verboten.
- 7) Bauliche Anlagen, Anlagenteile und sonstige Einrichtungen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt und nicht beschädigt werden; das gilt ebenso für die aufgestellten Spielgeräte.
- 8) Die Stadt Cham kann Ausnahmen von Absatz 2) zulassen.

§ 7 Hunde

- 1) Hunde sind an der Leine zu führen.
- 2) Verunreinigungen durch Hundekot sind vom Hundeführer unverzüglich zu entfernen.

§ 8 Plakatieren, Graffiti

Das unbefugte Plakatieren, das Anbringen von Spruchbändern, Parolen sowie das Besprühen, Bemalen und Beschriften von Anlagenteilen ist in den "Stadthalle-Außenanlagen" untersagt.

§ 9 Aufsicht

- 1) Den Anweisungen von Aufsichtspersonen oder sonstigen berechtigten Personen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- 2) Eltern und Aufsichtspersonen von Gruppen haben ihre Aufsichtspflicht zu erfüllen; sie können davon nicht entbunden werden und tragen die Verantwortung für alle Schäden, die durch die zu Beaufsichtigenden entstehen.

§ 10

Video-Überwachung/Video-Aufzeichnung

- 1) Die Überwachung und auch Aufzeichnung einzelner Bereiche durch Videokameras ist zulässig.
- 2) Im Falle einer Video-Überwachung/-aufzeichnung wird durch Hinweisschilder darauf aufmerksam gemacht.
- 3)

§ 11

Zuwiderhandlungen

- 1) Personen, die gegen Bestimmungen in dieser Satzung verstoßen oder die Weisungen der Aufsichtspersonen oder sonstiger berechtigter Personen nicht befolgen oder die offensichtlich unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen, können am Betreten der "Stadthalle-Außenanlagen" gehindert oder aus ihr verwiesen werden.
- 2) Bei schweren oder wiederholten Verstößen kann ein längerfristiges Aufenthaltsverbot für die "Stadthalle-Außenanlagen" erteilt werden.

§ 12

Beseitigungspflicht

- 1) Wer durch die Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen dieser Satzung einen Schaden verursacht, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
- 2) Die Stellung von Strafanträgen sowie die Geltendmachung von Schadenersatzforderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

§ 13

Anordnungen im Einzelfall

Die Stadt Cham behält sich das Recht vor, im Einzelfall besondere Anordnungen zu treffen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 500 € kann belegt werden, wer fahrlässig oder vorsätzlich

- 1) sich außerhalb der allgemein zugänglichen Zeiten in der Einrichtung aufhält (§ 2 Abs. 2)
- 2) § 5 Abs. 1 zuwiderhandelt
- 3) die Einrichtung unbefugt mit einem Fahrzeug, einem Skateboard oder ähnlichen Geräten befährt (§ 5 Abs. 2)
- 4) durch sein Verhalten gegen § 6 Abs. 1 – 6 verstößt
- 5) bauliche Anlagen, Anlagenteile und sonstige Einrichtungen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt oder beschädigt (§ 6 Abs. 7)
- 6) Hunde frei laufen lässt bzw. Verunreinigungen durch Hunde nicht beseitigt (§ 7)
- 7) den in § 8 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt
- 8) den Anweisungen von Aufsichtspersonen oder sonstigen berechtigten Personen nicht unverzüglich Folge leistet (§ 9).

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. November 2018 in Kraft.

Cham, 18. Oktober 2018
Stadt Cham

Bucher
Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachungsnachweis:

Die Satzung wurde am 18. Oktober 2018 im Rathaus Cham, Marktplatz 2, Zimmer 116, zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Bayerwald-Echos und der Chamer Zeitung vom 20. Oktober 2018 hingewiesen.

Cham, 22. Oktober 2018
Stadt Cham

Bucher
Erste Bürgermeisterin